

den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend sowie mit den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen:

- d) die unmittelbare Anleitung, Hilfe und Unterstützung für die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen und für die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen. Die Mitglieder des Rates des Kreises, die ständigen Kommissionen, die Mitglieder des Kreistages und Mitarbeiter der Fachorgane haben ihnen die fortgeschrittenen Erfahrungen zu vermitteln und fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung zu leisten;
- e) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie die Organisierung des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches zwischen den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen durch den Rat des Kreises. Hierfür sind die besten Neuerer der Produktion, Arbeiter- und Bauernforscher, Wissenschaftler, Spezialisten, Jugendlichen usw. zu gewinnen;
- f) daß alle Mitglieder des Kreistages ihre Kenntnisse in den Grundfragen der politischen und ökonomischen Entwicklung vervollkommen und ihre Fachkenntnisse vertiefen;
- g) die systematische Organisierung einer umfassenden Massenkontrolle über die Durchführung der Beschlüsse;
- h) die Berichterstattung des Rates des Kreises über die Durchführung der Beschlüsse auf jeder Tagung des Kreistages. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;
- i) die Rechenschaftslegung der Mitglieder des Kreistages, der Mitglieder des Rates des Kreises und der Mitarbeiter der Fachorgane in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;
- j) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit des Kreistages und seiner Organe.

III.

Der Rat des Kreises

A. Der Rat

1. Der Rat des Kreises organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates einschließlich der auf ihrer Grundlage ergehenden Anordnungen und

Durchführungsbestimmungen, der Beschlüsse des Bezirkstages und seines Rates sowie der Beschlüsse des Kreistages.

Er organisiert, die Leitung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich des Kreistages.

Der Rat des Kreises ist für seine gesamte Tätigkeit dem Kreistag verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig.

Der Rat des Kreises ist für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Er unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden bei der Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und fördert die Entwicklung ihrer Initiative bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben.

2. Der Rat des Kreises sichert die volle Entfaltung der Tätigkeit des Kreistages auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Der Rat des Kreises hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen des Kreistages vorzubereiten, auszuwerten und die vom Kreistag gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet die Tätigkeit der Kreisplankommission und der Fachorgane.

3. Der Rat des Kreises schätzt monatlich den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Kreises nach Schwerpunkten ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen. Er hat mindestens alle 6 Monate dem Kreistag darüber zu berichten.
4. Der Rat des Kreises faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.

Bei Beschlüssen über wichtige Fragen, die den Verantwortungsbereich der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden berühren, sind sie vor der Beschlußfassung mit diesen zu beraten.

5. Dem Rat des Kreises gehören an:

der Vorsitzende des Rates,

der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,

der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,

der Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzender der Kreisplankommission,

der Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung,

der Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur, Körperkultur und Sport,

der Sekretär des Rates,

der Direktor des Kreisbauamtes,

der Leiter der Abteilung Plankoordination,

der Leiter der Abteilung Finanzen

und 7 bis 10 weitere Mitglieder.

In Landkreisen **kann** der Kreistierarzt Mitglied des Rates werden.